

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Dr. Martin Runge, Dr. Sepp Dürr, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon - Änderung des Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union nicht im Schnellverfahren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon, konkret zum Zustimmungsgesetz und zum Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union als Begleitgesetz zu diesem Vertrag. Mit diesem Urteil werden die Mitwirkungs- und Kontrollrechte von Bundestag und Bundesrat bezüglich der europäischen Entscheidungsfindung gestärkt. Gleichzeitig sind Bundestag und Bundesrat gefordert, von diesen Rechten auch Gebrauch zu machen und sich nicht, wie bisher oft praktiziert, ihrer Mitsprachemöglichkeiten zu begeben. Auch ist das Urteil als Mahnung und Aufforderung zu sehen, bei Entscheidungen in der und zur EU für mehr Demokratie, Partizipation und Transparenz zu sorgen.

Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass das neue Begleitgesetz nicht im Schnelldurchlauf erarbeitet und beschlossen wird. Ein solcher Schnelldurchlauf würde das Beratungsverfahren in Bundestag und Bundesrat stark einengen und eine Befassung der Landtage ausschließen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 30. Juni 2009 entschieden, dass zwar das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz vereinbar ist, das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union jedoch verfassungswidrig ist, weil darin den Gesetzgebungsorganen keine hinreichenden Beteiligungsrechte eingeräumt worden seien.

In seinem Urteil betont das Bundesverfassungsgericht einerseits die Bejahung des Gedankens der Europäischen Integration im GG und den „Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit“, weist andererseits aber auf Demokratiedefizite in der europäischen Entscheidungsfindung, auf die unzulängliche demokratische Legitimierung der EU-Organe und vor allem auf das „strukturelle Demokratiedefizit des Europäischen Parlaments“ (nicht „gleichheitsgerecht“ gewählt und besetzt und „im europäischen Kompetenzgefüge nicht hinreichend gerüstet“) hin. Das Gericht stellt klar, dass die Europäische Union „weiterhin einen völkerrechtlich begründeten Herrschaftsverband“ darstellt, „der dauerhaft vom Vertragswillen souverän bleibender Staaten getragen wird.“ „Die primäre Integrationsverantwortung liegt in der Hand der für die Völker handelnden Verfassungsorgane.“ An mehreren Stellen wird im Urteil auf das „tragende Prinzip der begrenzten und von den Mitgliedstaaten zu kontrollierenden Einzelermächtigung“ gesprochen.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden Bundestag und Bundesrat in ihren Mitwirkungs- und Kontrollrechten bezüglich der europäischen Entscheidungsfindung gestärkt. Auf der anderen Seite ist das Urteil aber auch ganz klar eine Ohrfeige für Bundestag und Bundesrat, wurde doch das von diesen beiden Verfassungsorganen im Jahr 2005 und dann im Jahr 2008 noch einmal in leicht geänderter Form beschlossene Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, als verfassungswidrig befunden. Das Bundesverfassungsgericht führt aus: „Das Grundgesetz ermächtigt die deutschen Staatsorgane nicht, Hoheitsrechte derart zu übertragen, dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständige weitere Zuständigkeiten begründet werden.“ Der Bundestag und ggf. entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit auch der Bundesrat dürfen nicht mehr pauschal abnicken, wenn die EU in nationale Souveränitäten eingreift, wenn weitere Kompetenzen beansprucht oder Abstimmungsmodalitäten verändert werden. Vielmehr müssen sie sich in jedem Einzelfall damit befassen und darüber befinden. Angesprochen wird im Urteil des Bundesverfassungsgerichts dezidiert die der Kompetenzergänzung dienende Flexibilisierungsklausel, deren Inanspruchnahme „in Anbetracht der Unbestimmtheit möglicher Anwendungsfälle“ „verfassungsrechtlich die Ratifikation durch Bundestag und Bundesrat voraussetzt.“ Auch bei den Passerelle-Klauseln (Brücken-Klauseln), nach denen per Ratsbeschluss in einer Vielzahl von Materien zu einem vereinfachten Verfahren (von der Einstimmigkeit zur Qualifizierten Mehrheit im Rat) übergegangen werden kann, darf künftig laut Bundesverfassungsgericht das Vetorecht im Rat „nicht ohne Beteiligung der zuständigen Gesetzgebungsorgane aufgegeben werden.“

Grundsätzlich stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass „die europäische Vereinigung auf der Grundlage einer Vertragsunion souveräner Staaten“ nicht so verwirklicht werden darf, „dass in den Mitgliedstaaten kein ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse mehr bleibt.“ Zu den „besonders demokratiebedeutsamen Sachbereichen“, für welche eine enge Auslegung im Falle der Übertragung von Hoheitsrechten geboten sei, zählt das Bundesverfassungsgericht namentlich mehrere Regelungsbereiche auf, die in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder fallen, so etwa Erziehung, Bildung und Medienordnung.

Auch vor diesem Hintergrund wie auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den Zusagen der Bayerischen Staatsregierung über ihr Diskussions- und Abstimmungsverhalten im Bundesrat (das Gesetz zum Vertrag von Lissabon und die Begleitgesetze enthielten dann eben doch nicht die von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung immer wieder angekündigte Klarstellung im Hinblick auf die Kompetenzhoheit (Kompetenz-Kompetenz)) sollte sich der Landtag mit dem neu formulierten Begleitgesetz vor dessen endgültiger Verabschiedung befassen können. Auch sollten die Landtage nicht von der Debatte über die jüngst aufgeworfene Frage, ob und inwieweit über die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.2009 hinausgegangen werden soll, ob die Legislative gegenüber der Exekutive gestärkt werden soll (eine Fragestellung, die es sich durchaus auch im Verhältnis Landtag zu Staatsregierung im Hinblick auf deren Agieren im Bundesrat zu diskutieren lohnt), ausgesperrt werden.

Die Koalitionsfraktionen haben jetzt angekündigt, das Begleitgesetz noch in der Sommerpause zu überarbeiten und verabschieden zu wollen. Die Erste Lesung im Bundestag soll in einer Sondersitzung Ende August stattfinden, eine weitere Sondersitzung Anfang September soll der Zweiten und Dritten Lesung dienen. Für Mitte September ist dann die Befassung des Bundesrats mit dem Begleitgesetz vorgesehen. Der enge Zeitplan und der dahinter stehende Zeitdruck ist vor allem dem Begehren geschuldet, die Ratifizierungsurkunde hinterlegen zu können, bevor in Irland, wie zur Zeit vorgesehen, im Herbst die zweite Volksabstimmung zum Vertrag von Lissabon stattfindet. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind Bundestag und Bundesrat gehalten, das Begleitgesetz zu korrigieren, um Demokratiedefiziten zu begegnen und Partizipations- und Transparenzmängel zu beheben. Da sollte es sich verbieten, das Gesetz in einem derart demokratieverkürzenden, die Landtage ausblendenden und Transparenz verhindernden Schnellverfahren ändern und verabschieden zu wollen.